



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Juli 2014
(OR. en)**

10964/14

**STAT 17
FIN 421**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** zur Anpassung der Vergütungen gemäß dem
Beschluss 2007/829/EG über die Regelung für zum Generalsekretariat des
Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten

BESCHLUSS DES RATES

vom

**zur Anpassung der Vergütungen gemäß dem Beschluss 2007/829/EG
über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete
nationale Sachverständige und Militärexperten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 240 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 2007 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

¹ ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 15 Absatz 6 des Beschlusses 2007/829/EG sieht vor, dass die Höhe des Tagegelds und der monatlichen Vergütung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten einmal jährlich nach Maßgabe der Angleichung des Grundgehalts, das Beamten der Union in Brüssel und Luxemburg gezahlt wird, ohne Rückwirkung anzupassen sind.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2012 um 0,8 % angehoben.
- (3) Der Beschluss 2007/829/EG sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2012 (ABl. L 129 vom 30.4.2014, S. 12).

Artikel 1

Beschluss 2007/829/EG wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 15 Absatz 1 wird der Betrag "31,92 EUR" und der Betrag "127,65 EUR" durch "32,18 EUR" bzw. durch "128,67 EUR" ersetzt.
- (2) In Artikel 15 Absatz 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

,

Entfernung zwischen Herkunftsort und Ort der Abordnung (in km)	Betrag in EUR
0-150	0,00
> 150	82,70
> 300	147,03
> 500	238,95
> 800	385,98
> 1300	606,55
> 2000	726,04

".

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf seine Annahme folgt.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident
